

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1852.

N^o LXVI. Instruction

Über die Erhebung der durch Gesetz vom 3. September 1852 eingeführten Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1.

Die Erhebung der Klassensteuer geschieht auf Grund der von den Gemeindevorständen unter Leitung der Steuerbehörden aufgenommenen und von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung der Finanzen festgestellten Klassensteuertrollen.

§. 2.

Nach §. 6. des Gesetzes hat jede Gemeinde unverzüglich für die gehörige und sichere Erhebung und Ablieferung der Klassensteuer Sorge zu tragen und, je nach den Ortsverhältnissen, die erforderlichen Hebungs-Einrichtungen zu treffen, auch, wie solches geschehen, der Bezirks-Steuerbehörde anzuzeigen.

§. 3.

Die im §. 6. des Gesetzes erwähnte Erhebungsgebühr wird bis auf Weiteres in der Oberherrschaft des Fürstenthums auf 1 Kreuzer vom baar eingehenden Gulden, in der Unterherrschaft des Fürstenthums auf 6 Pf. vom baar eingehenden Thaler festgesetzt und wird der Rechnungvereinfachung wegen bestimmt, daß die bei den baar eingegangenen Klassensteuerbeträgen vorkommenden Kreuzerbeträge, wenn sie 30 Kr. und darüber betragen, für einen vollen Gulden, dagegen Beträge unter 30 Kr. bei Berechnung der Hebegebühr nicht in Ansatz kommen sollen. Ebenmäßig sollen Beträge zu 15 Sgr. und darüber für einen ganzen Thaler, Beträge unter 15 Sgr. dagegen nicht berechnet werden.

Höchlich Schm. Rudolst. Gesetsamml. XII.